

## Landratsamt Biberach

### Bekanntgabe

#### **nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Gemeinde Dürmentingen beabsichtigt die Wehranlage im Gewässer „Kanzach“ auf den Flurstücken 1 (Gewässergrundstück) und 75 Gemarkung Hailtingen zurückzubauen und durch eine raue Rampe zu ersetzen und damit die ökologische Durchgängigkeit der Kanzach in diesem Bereich herzustellen.

Für diese Maßnahme hat die Gemeinde Dürmentingen beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und daher unerheblich. Die Lärmemissionen werden sich voraussichtlich nicht erhöhen. Als Ausgleich für die Rodung des Gehölzbestandes erfolgt eine Initialpflanzung in Form von Schwarzerlen.

Durch die dauerhafte Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit führt zu erheblichen positiven Auswirkungen auf das Gewässer.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

25.05.2020

gez.  
Franz Hauser  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 25. Mai 2020